

Statuten

Artikel 1: Name und Zweck des Vereins 1.1

Der FC Menzo Reinach geht hervor aus dem

Zusammenschluss der beiden Vereine

FC Reinach, gegründet am 6. Dez. 1936

FC Menziken, gegründet am 10. Juli 1937

1.2

Der FC MENZO REINACH wurde am 25. Februar 2002 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Reinach AG. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit und ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Aargau (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und zuständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

1.3

Der FC Menzo Reinach ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2: Mitgliedschaft 2.1

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes, sie muss an der nächstfolgenden Generalversammlung bestätigt werden.

2.2

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Funktionären
- Schiedsrichtern
- Junioren
- Aktivmitgliedern
- Senioren/Veteranen
- Passivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Gönnern, Supportern

2.3

Zum EHRENMITGLIED kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

2.4

Zum FREIMITGLIED kann ernannt werden, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung) oder sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat (Vorstandsmitglied, Funktionär usw.)

Artikel 3: Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott, Pflichten und Rechte 3.1

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

3.2

Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3.3

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

3.4.1

Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

3.4.2

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.3

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

3.5

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

3.6

Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

3.7

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

3.8

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente, sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Kommissionsbeschlüsse, Anordnungen der Trainer, Betreuer und Spielführer und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, das Ansehen und die Interessen des Clubs jederzeit, auf und ausserhalb des Sportplatzes, zu wahren und zu fördern.

3.9

Für die sportliche Ausrüstung (ausgenommen Clubdress) hat jedes Mitglied persönlich aufzukommen.

3.10

Die Mitglieder haben das Recht, Material und Einrichtungen nach Anordnung der Vereinsleitung zu benützen. Die Sportanlagen dürfen nur nach den Weisungen der Vereinsleitung und der Gemeindebehörden benützt werden.

Artikel 4: Organe 4.1

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung / die ausserordentliche Generalversammlung
- die Rechnungsrevisoren
- der Vorstand
- die Kommissionen

Artikel 5: Generalversammlung / Ausserord. Generalversammlung 5.1

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

5.1.1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

5.1.2

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.

- durch den Vorstand
- wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

5.1.3

Eine ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig (ZGB Art. 67).

5.1.4

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder sowie A-Junioren und Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldig wegbleibt, wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

5.1.5

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

5.1.6

Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen (Statutenänderungen gemäss Art. 11.1).

5.2

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest (Absolutes Mehr).

5.3

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- des Revisorenberichtes
- Wahl des Präsidenten
- des übrigen Vorstandes
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Budgets
- Anträge
- Verschiedenes

Artikel 6: Der Vorstand 6.1

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Präsident der Senioren- /Veteranenkommission
- Präsident der Juniorenkommission
- weitere Mitglieder nach Bedarf

6.2

Der Vorstand muss aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Er konstituiert sich selbst. In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

6.3

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

6.4

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

6.5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

6.6

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident – im Verhinderungsfall der Vizepräsident – mit dem Vizepräsidenten oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.

6.7

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Artikel 7: Die Kommissionen 7.1

Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel 8: Die Rechnungsrevisoren 8.1

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

8.2

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

8.3

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 9: Finanzen 9.1

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus :

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

9.2

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/ Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins-/ Geschäftsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

9.3

Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

9.4

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

9.5

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli (1. Januar) und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres (31. Dezember).

9.6

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10: Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen 10.1

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

10.2

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

10.3

Alle anwesenden Mitglieder inkl. A-Junioren, drei Vertreter von Ausländermannschaften mit eigenem Vorstand, die Funktionäre (Platzkassier, Platzwart, Kioskleiter etc) sind stimmberechtigt. (Die Junioren B – F sind nicht stimmberechtigt).

Artikel 11: Statutenänderungen 11.1

Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

11.2

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

11.3

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 12: Auflösung des Vereins 12.1

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB. 12.2

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

12.3

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Artikel 13: Schlussbestimmungen 13.1

Diese Statuten wurden an der (ausserordentlichen) Generalversammlung vom 1. Juli 2002 genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft